

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1975	Nummer 58
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	10. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen.	880
20310 7123	21. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Ausbildung für den Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.	880
20320	4. 4. 1975	RdErl. d. Finanzministers Reform des Familienlastenausgleichs; Dienstrechtlicher Teil	882
20320	18. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Besoldung, Vergütung und Entlohnung – LBV –; Aufgaben und Änderungsdienst	883
2129	16. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Versorgungsplan im Blutspendewesen des Landes Nordrhein-Westfalen	883
2184	16. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. SG. NW. –	885
22305	9. 4. 1975	RdErl. d. Kultusministers Staatl. Glasfachschule Rheinbach; Ausbau der Fachschule für Technik durch Angliederung einer Abteilung Chemotechnik	885
2377	11. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Steuerbegünstigter Wohnungsbau; Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren.	885
791 2001	16. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auflösung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege	885
8300	11. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Durchführung des § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG	885

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
15. 4. 1975 RdErl. – Weitergewährung von Erschwerniszulagen.	886
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
17. 4. 1975 Bek. – Ausfuhr von Pferden nach Italien.	886
Justizminister	
8. 4. 1975 Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln.	886
Personalveränderungen	
Ministerpräsident.	886
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	886
Justizminister	887
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 39 v. 23. 4. 1975	887
Nr. 40 v. 28. 4. 1975	887
Nr. 41 v. 30. 4. 1975	888
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 9 v. 1. 5. 1975	888

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages
für die mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Arbeiter des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1975 –
II A 2 – 7.31.01 – 1/75

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970 – bekanntgegeben mit einem RdErl. v. 21. 8. 1970 (SMBL. NW. 20310) – wieder in Kraft gesetzt und erneut geändert wird, gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag
vom 9. Dezember 1974
zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages
für die mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 11. Juni 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag vom 24. Februar 1972, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „550,- DM“ durch den Betrag „640,- DM“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Worte „138, ab 1. Januar 1971 135 Arbeitsstunden“ durch die Worte „130 Arbeitsstunden“ und

bb) in Satz 2 die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ und die Worte „die zu 138, ab 1. Januar 1971 zu 135 fehlt, um 1/138, ab 1. Januar 1971 um 1/135“ durch die Worte „die zu 130 fehlt, um 1/130“

ersetzt.

c) In Absatz 4 wird der Betrag „500,- DM“ durch den Betrag „580,- DM“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a

Hat sich die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Festsetzung der Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) allgemein um insgesamt mindestens 12,5 v. H. erhöht, erhöhen sich die Gefahrenzulagen (§ 4 Abs. 1 und 4) von demselben Zeitpunkt an entsprechend um den tatsächlichen Vorhundertersatz der Erhöhung. Der sich bei der Berechnung ergebende Betrag wird auf volle zehn Deutsche Mark abgerundet.“

3. § 7 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1974

– MBL. NW. 1975 S. 880.

20310

7123

**Durchführung der Ausbildung für den
Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter
bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1975 –
III A 4 – 32.20.40 – 9396/75

Der Berufsbildungsausschuß hat für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die gegenwärtig über keine nach § 108 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG – weitergeltenden Ausbildungsvorschriften verfügen, in seiner Sitzung am 27. Januar 1975 Bestimmungen über die Durchführung der Ausbildung für den Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden beschlossen. Ich gebe diese Bestimmungen hiermit bekannt mit der Bitte, ab sofort, spätestens vom Beginn des neuen Ausbildungsjahres ab, danach zu verfahren. Dabei weise ich darauf hin, daß vorgesehen ist, die Zuständigkeit nach § 44 BBiG, auf den sich diese Bestimmungen stützen, im Wege einer Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz auf mich zu übertragen. Im Blick auf diese Änderung kann von einem eigenen Beschluß der ausbildenden Körperschaft über die Bestimmungen abgesehen werden.

**Bestimmungen über die Durchführung der Ausbildung
für den Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter
bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden**

1 Ausbildungsziel und Ausbildungsdauer

1.1 Dem Auszubildenden sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die die Voraussetzungen zu selbstständiger Tätigkeit begründen. Das Verständnis für gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge und für die Funktion des öffentlichen Dienstes in der Gesellschaft sowie die Urteilsfähigkeit sind zu fördern.

1.2 Die Ausbildungsdauer für den Beruf des Verwaltungsangestellten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden beträgt 36 Monate.

1.3 Für Auszubildende mit Fachoberschulreife kann die Ausbildung auf 30 Monate verkürzt werden. Bundesrechtliche Vorschriften über die Abkürzung und Verlängerung der Ausbildung bleiben unberührt.

2 Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild)

2.1 Der Auszubildende ist an die Aufgaben der Kommunalverwaltung heranzuführen und mit der praktischen Arbeitsweise vertraut zu machen. Dabei sollen die Grundsätze eines wirtschaftlichen und rationellen Handelns vermittelt sowie die Verwendung technischer Bürohilfen zugänglich gemacht werden. Der Auszubildende soll die Grundzüge der inneren Organisation kennenlernen und die Arbeitsweise des Verwaltungsdienstes erlernen. Er muß in die Lage versetzt werden, den organisatorischen Aufbau der Kommunalverwaltung zu überblicken und sein jeweiliges Arbeitsgebiet in die Gesamtorganisation der Kommunalverwaltung einzuordnen.

2.2 Die Fertigkeiten und Kenntnisse sollen sich auf folgende Gebiete beziehen:

2.21 Verwaltungsorganisation, Bürotechnik, Personalwesen

2.22 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

2.23 Öffentliche Finanzen

2.24 Sozialhilfe, Jugendhilfe

2.25 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung

2.26 Schul- und Kulturverwaltung

2.3 Soweit Aufgaben aus den unter Nummern 2.21 bis 2.26 genannten Bereichen von der ausbildenden Körperschaft nicht wahrgenommen werden, tritt an die Stelle des entsprechenden Aufgabengebietes ein anderes geeignetes Aufgabengebiet.

3 Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan)

3.1 Sachliche Gliederung

3.11 Verwaltungsorganisation, Bürotechnik, Personalwesen

Die Bedeutung der Organisation für die öffentliche Verwaltung sind dem Auszubildenden zur Kenntnis zu bringen. Am Beispiel praktischer Fälle sind Organisationsgrundsätze für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu erläutern. Soweit Gutachten und allgemeingültige Erfahrungsgrundsätze bei örtlichen organisatorischen Regelungen angewendet werden, sind diese zu besprechen. Auf das behördliche Vorschlagswesen ist einzugehen.

Der Aufbau der ausbildenden Körperschaft ist auf der Grundlage der Organisationspläne zu besprechen. Bei der praktischen Durchführung einfacher Organisationsmaßnahmen hat der Auszubildende mitzuwirken.

Geschäftsabläufe sind mit dem Auszubildenden unter Beachtung der allgemeinen Geschäftsanweisung, der besonderen Geschäftsanweisungen und Einzelanordnungen zu besprechen. Die Grundsätze für die einfache Sachbearbeitung und das Verfahren bei der Behandlung der Eingänge und Ausgänge sind zu erläutern. Einfache Fälle sind selbständig zu bearbeiten. Über Arten der Zustellung und der Schriftgutbeförderung ist der Auszubildende zu unterrichten. Er muß angeleitet werden, einfache Aktenvermerke, Büroverfügungen, Berichte, Zwischenbescheide und Abgabennachrichten selbständig zu fertigen.

Der Auszubildende soll in der Abfassung kurzer, verständlicher und vollständiger Schriftsätze unter Verwendung seiner Fertigkeiten in Kurzschrift und Maschinenschriften unterwiesen werden. Er ist mit dem Aktenplan, der Aktenanlage und Aktenablage vertraut zu machen. Über die örtlich eingesetzten Büromaschinen ist ihm ein Überblick zu vermitteln. Das gilt besonders auch für die Anlagen zur Datenerfassung, Datenaufbereitung und Datenverarbeitung.

Grundkenntnisse über die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind zu vermitteln. Hierbei sind besonders das Arbeits- und Tarifrecht, das Personalvertretungsrecht und die Rechtsgrundlagen seiner beruflichen Bildung zu behandeln.

3.12 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die für das allgemeine Ordnungsrecht bestehenden wesentlichen Rechtsvorschriften sind zu behandeln. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie der Aufbau der allgemeinen Ordnungsbehörden sind zu erklären. Auf die Sonderordnungsbehörden ist hinzuweisen. Die Begriffe „Öffentliche Sicherheit“ und „Öffentliche Ordnung“ sind zu erklären. Das Opportunitätsprinzip und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sind zu besprechen. Ein Überblick über die ordnungspflichtigen Personen ist zu geben. Inhalt und Aufbau der Ordnungsverfügungen und ihr Vollzug sind an praktischen Beispielen zu erklären. Der Auszubildende hat Ordnungsverfügungen unter Anleitung selbständig zu fertigen. Einzelne kommunale Ordnungsaufgaben sind zu behandeln (z. B. nach Bundesseuchengesetz, Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz).

Soweit von der ausbildenden Behörde Paß- und Meldeangelegenheiten wahrgenommen werden, sind dem Auszubildenden Art und Bedeutung der verschiedenen Ausweise zu erläutern. Auf die Rechtsgrundlagen ist einzugehen. Einzelfälle von der Antragstellung bis zur Aushändigung der Ausweise sind zu bearbeiten. In Meldeangelegenheiten ist der Auszubildende an praktischen Beispielen über die einzelnen Meldepflichten und die Folgen der Unterlassung sowie über die Befreiung von der Meldepflicht in Kenntnis zu setzen. Er muß auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse befähigt sein, häufig wiederkehrende Fälle dieser Art selbständig zu bearbeiten. Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden ist zu üben.

3.13 Öffentliche Finanzen

Nach Erläuterung des Begriffs „Haushaltswirtschaft“ ist dem Auszubildenden der funktionale Ablauf der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden) innerhalb der gesamtstaatlichen Haushalts- und Wirtschaftspolitik darzustellen.

Im Rahmen eines Überblicks ist besonders auf die für den kommunalen Bereich geltenden Rechtsnormen hinzuweisen.

Die Haushaltsgrundsätze sind zu erläutern. Die Haushaltssystematik ist an Hand des Haushaltsplanes zu besprechen.

Die Gründe für die sachliche, betragliche und zeitliche Bindung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts sowie die Ausnahmen hiervon sind zu erläutern. Einfache Fälle der Deckungsfähigkeit, der Übertragbarkeit von Ausgaben und der Inanspruchnahme der Deckungsreserve sind zu üben. Das gilt auch für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.

Die Bedeutung der Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und der Bewirtschaftung der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts für eine geordnete Haushaltswirtschaft ist klarzumachen. Der Auszubildende muß Gelegenheit haben, die Haushaltsüberwachungslisten und die Kontrolle der Verpflichtungsmächtigungen zu führen.

Der Grundsatz der Einheitskasse ist dem Auszubildenden zu erklären. Der Auszubildende soll den Aufgabenkreis der Nebenkassen, Zahlstellen und Sonderkassen kennenlernen. Der Aufbau, die Aufgaben der Gemeindekasse, die Abwicklung der einzelnen Kassengeschäfte sind darzustellen. Die Vorteile des unbaren Zahlungsverkehrs und die unabdingbaren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltungsbuchführung sind darzulegen. Die Unterschiede zwischen der kameralistischen und der kaufmännischen Buchführung sind im Rahmen eines Überblicks zu vermitteln. Der Auszubildende muß den Sinn und Zweck der einzelnen Kassentbücher kennenlernen und Grundkenntnisse über den Ablauf der Buchungsvorgänge erhalten.

Die Grundzüge des Abgabenrechts sind dem Auszubildenden zur Kenntnis zu bringen. Dazu gehören das Kommunalabgabengesetz, die Abgabenordnung und die besonderen Rechtsvorschriften.

Im Gebührenrecht sind dem Auszubildenden Sinn und Zweck der Gebührenerhebung zu erklären, ferner der Kostenbegriff nach dem Kommunalabgabengesetz. Er muß außerdem Grundkenntnisse über das Zustandekommen der gemeindlichen Abgabensatzungen, deren Inhalt, die Maßstäbe und die Ermittlungen des Abgabensatzes erhalten. Die Bearbeitung von Gebühren ist ihm zu übertragen.

Der Auszubildende muß die Voraussetzungen für Stundung, Erlaß und Niederschlagung kennenlernen.

3.14 Sozialhilfe, Jugendhilfe

Dem Auszubildenden sind Grundkenntnisse der Zusammenhänge zu vermitteln, die sich aus der sozialstaatlichen Verpflichtung und aus dem Anspruch des einzelnen auf Hilfe durch die Allgemeinheit in Notsituationen ergeben. Dabei ist ein Überblick zu verschaffen über die Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe und ihr Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen. Aufbau und Zuständigkeiten der Sozialhilfeträger sind zu erläutern.

Der Auszubildende soll ferner Grundkenntnisse über die Hilfen in besonderen Lebenslagen erlangen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist in ihren Bestandteilen zu erläutern. Danach ist dem Auszubildenden Gelegenheit zu geben, durch praktische Übungen das notwendige Maß von Fertigkeiten in der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erwerben. Er muß außerdem Anträge auf Hilfen zum Lebensunterhalt abschließend vorbereiten und wiederkehrende einfache Veränderungen in der wirtschaftlichen Situation von Hilfeempfängern durch Neufestsetzung der Hilfe bis zur Schlußzeichnung bearbeiten.

Dem Auszubildenden ist ein Überblick über die Aufgaben und Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zu verschaffen. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Jugendwohlfahrtsausschüsse ist zu erklären. Sinn und Zweck der zum Schutz von Minderjährigen erlassenen Vorschriften sind dem Auszubildenden an Hand praktischer Einzelfälle verständlich zu machen. In der Jugendfürsorge sind die Erziehungshilfe, die Jugendgerichtshilfe sowie Familienrechtssachen einschließlich der Kostentragung eingehend zu besprechen.

3.15 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung

Dem Auszubildenden ist der Begriff der Daseinsvorsor-

ge zu erklären. Auf die für dieses Gebiet – soweit Spezialgesetze fehlen – typische Wahlmöglichkeit der Verwaltung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gestaltungsformen ist er an praktischen Beispielen hinzuweisen.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kommen für die Ausbildung insbesondere die Bereiche der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Badeanstalten und Sportanlagen in Betracht. Der Auszubildende soll der Verwaltung einer oder mehrerer dieser Einrichtungen zugewiesen werden und dort mit einfachen Verwaltungsarbeiten betraut werden. Dazu gehören Vereinnahmung, Buchung, Abrechnung der Benutzungsgebühren und sonstiger Entgelte. Er soll auch einen Überblick über Kostenfassung und Kostendeckung erhalten. Über Rechte und Pflichten nach den Gebührensatzungen ist er zu unterweisen. Der Anschluß- und Benutzungszwang ist an geeigneten Beispielen zu erläutern.

Der Auszubildende soll erfahren, wie die Kommunalverwaltung die Wirtschaftsstruktur beeinflussen kann, insbesondere durch Anwerbung von Gewerbebetrieben, Entwicklung und Inanspruchnahme von Förderungsprogrammen sowie Förderung des Fremdenverkehrs.

Dem Auszubildenden ist ein Überblick über Organisation und Aufgaben der Bauverwaltung zu geben. Das Schwergewicht liegt je nach dem Aufgabenbereich der auszubildenden Behörde in den Sachgebieten der Planung, der Erschließungsbeiträge und des Bauordnungswesens.

Der Auszubildende ist über die Grundzüge der Bauleitplanung zu unterrichten. Für die Durchführung kleinerer praktischer Arbeiten aus dem Erschließungsbeitragsrecht sind dem Auszubildenden die notwendigen Grundkenntnisse über die wesentlichen Rechtsvorschriften zu vermitteln. Insbesondere sind die Begriffe „Erschließung“ und „Erschließungsanlagen“ zu erläutern. Der Auszubildende ist auch mit dem Ortsrecht vertraut zu machen.

Begriffe wie Veranlagung, Ablösung, tatsächliche Kosten und Einheitssätze sind besonders zu erläutern. Dem Auszubildenden ist zu erklären, welche Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen und welche Personen beitragspflichtig sind.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauordnungsbehörden sind zu erklären. Unter Anleitung sind Bauordnungsverfügungen zu fertigen.

3.16 Schul- und Kulturverwaltung

Dem Auszubildenden ist der Aufbau des Schulwesens zu erläutern. An praktischen Fällen sind die Aufgaben des Schulträgers im einzelnen zu erläutern.

Er soll einen Überblick über die Schulkosten und die Möglichkeiten ihrer Finanzierung gewinnen. Die Durchführung der Lernmittelfreiheit und der Schülerbeförderung sind auf der Grundlage der örtlichen Regelung zu erläutern. Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der kulturellen Einrichtungen sind dem Auszubildenden nahezubringen.

3.2 Zeitliche Gliederung

Der Auszubildende wird in verschiedenen Verwaltungszweigen ausgebildet. Auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte sollen folgende Zeiträume entfallen:

3.21 Verwaltungsorganisation, Bürotechnik, Personalwesen	6 Monate
3.22 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6 Monate
3.23 Öffentliche Finanzen	6 Monate
3.24 Sozialhilfe, Jugendhilfe	6 Monate
3.25 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung	6 Monate
3.26 Schul- und Kulturverwaltung	6 Monate

Die zeitliche Reihenfolge bestimmt die ausbildende Körperschaft. Beträgt die Ausbildungszeit weniger als 3 Jahre, entscheidet die ausbildende Behörde, welche Ausbildungsabschnitte gekürzt werden.

4 Prüfungsanforderungen

4.1 Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der Ausbildung vermittelt worden sind.

4.2 Abschlußprüfung

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die nach dem Ausbildungsrahmenplan erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

In der schriftlichen Prüfung sind ein Aufsatz aus dem Gebiet der politischen Bildung (3 Std.) und zwei praktische Arbeiten aus der Fachkunde (je 2 Std.) anzufertigen. Für die Anfertigung des Aufsatzes können zwei Themen zur Wahl gestellt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 880.

20320

Reform des Familienlastenausgleichs

Dienstrechtlicher Teil

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 4. 1975 –
B 2001 – 48 – IV A 2

Der Bundesminister des Innern hat mit Schnellbrief vom 14. März 1975 – D II 4 – 221 971/1 – Hinweise zu einigen besoldungsrechtlichen Vorschriften des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716) – nachfolgend abgekürzt: 7 BBÄndG – gegeben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich diese Hinweise – soweit für den Landesbereich von Bedeutung – bekannt und bitte um Beachtung:

- Die §§ 18 bis 20 BBesG sind nach Artikel I Nr. 1.2 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1975 außer Kraft getreten. Eine Zahlung von Kinderzuschlag über diesen Zeitpunkt hinaus ist auch als Auslaufzahlung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BBesG a. F. nicht zulässig.
- Die Regelung über die Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 2a Satz 2 BBesG a. F. an teilzeitbeschäftigte Beamte, die den vollen Kinderzuschlag nicht erhielten, ist aufgehoben worden (vgl. § 2a BBesG n. F.).
- Zum Ausgleich von Nachteilen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist der Ortszuschlag der Stufen 3 und 4 einheitlich in allen Tarifklassen erhöht worden; eine Anhebung des Ortszuschlages der Stufe 5 und der folgenden Stufen sieht das Gesetz nicht vor (vgl. die Anlage zu Artikel I Nr. 13 des 7. BBÄndG).
- Für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 3 und der folgenden Stufen (§ 13 Abs. 3 BBesG) und für die Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der folgenden Stufen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 4 BBesG) ist Voraussetzung, daß entweder dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412) – BKGG – zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 BKGG zustehen würde (§ 6 BKGG wurde durch Artikel 37 Nr. 1 EG – EStRG mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ersatzlos gestrichen).
Zu berücksichtigen ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BBesG auch ein Kind, für das dem Berechtigten kein Kindergeld gewährt wird, weil das Kind Wehr- oder Zivildienst ableistet (§ 13 Abs. 3 Satz 3 BBesG); unter Wehrdienst sind hierbei nur der Grundwehrdienst und Wehrübungen zu verstehen.
- Der höhere Ortszuschlag nach § 13 Abs. 3 BBesG und der

Unterschiedsbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 4 BBesG sind auch dann zu zahlen, wenn dem Beamten Kindergeld aufgrund europäischen Gemeinschaftsrechts oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen zusteht. Auch insoweit handelt es sich um Zahlungen des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz.

- 3.3 Die Zahlung des höheren Ortszuschlags und des Unterschiedsbetrags nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 4 BBesG ist ausgeschlossen, wenn für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, weder in den in § 2 Abs. 5 BKGG bestimmten Ausnahmefällen noch nach europäischem Gemeinschaftsrecht oder nach zwischenstaatlichen Abkommen Kindergeld zu zahlen ist.

- 3.4 Für den Beginn der Zahlung einer höheren oder niedrigeren Stufe des Ortszuschlags ist nach § 14 Abs. 2 BBesG das jeweils „maßgebende Ereignis“ entscheidend. Das Gesetz übernimmt insoweit den Wortlaut des § 17 Abs. 3 BBesG a. F. (vgl. letzter Absatz der amtlichen Begründung zu Artikel I Nr. 5 des Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften – Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs – BR-Drucks. 762/74). Der Begriff „maßgebendes Ereignis“ ist daher der bisherigen Gesetzeslage und Verwaltungspraxis entsprechend auszulegen. Danach ist „maßgebendes Ereignis“

- für die Zahlung einer **höheren** Stufe des Ortszuschlags das Vorhandensein des jeweils für die höhere Stufe als anspruchsbegründend vorgesehenen Sachverhalts; z. B. die Verheiratung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BBesG), die nicht nur vorübergehende Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung verbunden mit Unterhaltsgewährung (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 BBesG) oder die Geburt eines Kindes (§ 13 Abs. 3 BBesG i. V. m. § 2 BKGG). Die Zahlung der höheren Stufe des Ortszuschlags beginnt stets mit dem Ersten des Monats, in den diese Lebenssachverhalte fallen;

- für die Zahlung einer **niedrigeren** Stufe des Ortszuschlags dementsprechend das Vorhandensein des jeweils für die niedrigere Stufe maßgebenden Sachverhalts; d. h., die Tatbestandsmerkmale der niedrigeren Stufe müssen erfüllt sein und die Tatbestandsmerkmale der höheren Stufe dürfen nicht mehr vorliegen; z. B.: der ledige Beamte hat eine andere Person nicht mehr in seine Wohnung aufgenommen oder gewährt ihr keinen Unterhalt mehr (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 BBesG) oder das Kind des verheirateten Beamten lebt nicht mehr, hat das 18. Lebensjahr vollendet oder seine Ausbildung beendet (§ 13 Abs. 3 BBesG i. V. m. § 2 BKGG). Die niedrigere Stufe des Ortszuschlags wird danach in allen Fällen erst vom Ersten des übernächsten Monats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt, also z. B.

- | | |
|--|----------|
| a) Auszug aus der Wohnung am
(§ 13 Abs. 2 Nr. 4 BBesG) | 15. März |
| Zahlung der niedrigeren Stufe ab | 1. Mai |
| b) Tod des Kindes am
(§ 13 Abs. 3 BBesG, § 2 BKGG) | 1. März |
| Zahlung der niedrigeren Stufe ab | 1. Mai |
| c) Vollendung der Ausbildung
mit Ablauf des
(§ 13 Abs. 3 BBesG, § 2 Abs. 2 BKGG) | 31. März |
| Zahlung der niedrigeren Stufe ab | 1. Juni |

- 3.5 Entsprechend Nr. 3.4 kommen als Auslaufmonate für die Zahlung des höheren Ortszuschlags bzw. des Unterschiedsbetrags nach § 13 Abs. 3 und 4 BBesG der Monat Januar 1975 und ggf. auch der Monat Februar in Betracht.

Beispiel:

Die Berufsausbildung des kinderzuschlagsberechtigenden Kindes endete am 31. Dezember 1974. Das maßgebende Ereignis für die Gewährung des Ortszuschlags einer niedrigeren Stufe fällt auf den 1. Januar 1975. Der höhere Ortszuschlag bzw. der Unterschiedsbetrag ist noch für Januar und Februar 1975 zu gewähren.

- 3.6 „Auf Kosten des Beamten“ ist ein Kind anderweitig untergebracht (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BBesG), wenn der Beamte während der anderweitigen Unterbringung mindestens den dreifachen Betrag aufwendet, um den sich der Ortszuschlag (Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung) bei mehr als sechs Kindern für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht (z. Z. 76,04 DM × 3 = 228,12 DM).

– MBl. NW. 1975 S. 882.

20320

Besoldung, Vergütung und Entlohnung – LBV – Aufgaben und Änderungsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1975 –
II C 4/15–20.96

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1969 (SMBl. NW. 20320) wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ich bitte sicherzustellen, daß dem Landesamt für Besoldung und Versorgung rechtzeitig das Ausscheiden von Beamten mitgeteilt wird. Sofern der Beamte vor dem 1. 3. 1957 ausgeschieden ist, sind die Personalakten der Mitteilung beizufügen.

– MBl. NW. 1975 S. 883.

2129

Versorgungsplan im Blutspendewesen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 4. 1975 – VI C 3 – 40.60.25

- 1 Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Blut und Blutderivaten ist im Einvernehmen mit den Blutspendediensten und den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen ein Melde- und Abrufsystem eingerichtet worden, das die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen sowie Krankenhäuser mit Blutbanken in Nordrhein-Westfalen erfaßt, die in wesentlichem Umfang Blutkonserven und Blutpräparate herstellen und bereithalten.

Anlage

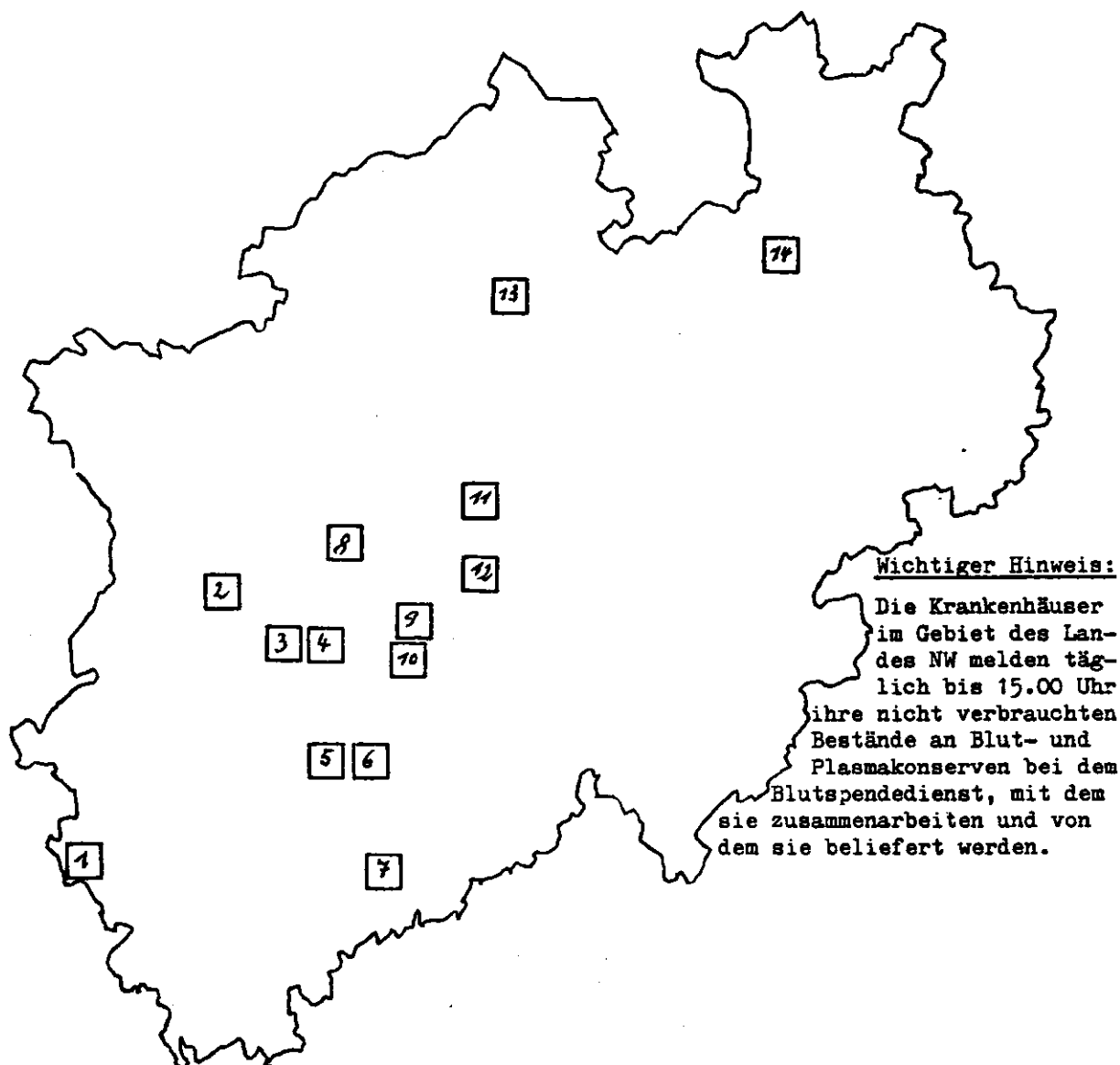
- 2 Durch das Melde- und Abrufsystem sollen
- 2.1 alle Lagerkapazitäten ohne Zeitverlust für die Notfallversorgung erfaßt und abrufbereit gehalten sowie
- 2.2 die rationelle Ausnutzung vorhandener Bestände unter Beachtung von Verfallsdaten gewährleistet werden.
- 3 Bei jeder genannten Einrichtung ist ein separater, von einer Zentrale unabhängiger Hauptanschluß vorhanden, der ständig („rund um die Uhr“) personell besetzt ist. Die Telefonnummern dieser Hauptanschlüsse sind ebenfalls in der Anlage aufgeführt.

- 4 Die Wirksamkeit dieses Systems setzt voraus, daß die Krankenhäuser im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen täglich bis 15 Uhr ihre nicht verbrauchten Bestände an Blut- und Plasmakonserven bei dem Blutspendedienst melden, mit dem sie zusammenarbeiten und von dem sie beliefert werden.

Die Blutspendedienste führen ein Verzeichnis der gemeldeten Bestände und halten dieses für den Abruf von Blutkonserven etc. bereit.

Versorgungsplan
im Blutspendewesen des Landes Nordrhein-Westfalen
("rotes Telefon")

Anlage



Nr. s. Karte	Blutspendedienst	ROTES TELEFON	
		Vorwahl	Telefonnummer
1	Klinische Anstalten der RWTH Aachen	02 41	7 20 00
2	Städt. Krankenanstalten Krefeld	0 21 51	39 99 09
3	Med. Einrichtungen der Universität Düsseldorf	02 11	33 40 03
4	Blutspendedienst des DRK Düsseldorf in Breitscheid	0 21 02	6 10 00
5	Universitätskliniken Köln	02 21	41 05 10
6	Städt. Krankenhaus Köln Merheim	02 21	89 67 73
7	Universität Bonn	0 22 21	28 39 38
8	Klinische Anstalten der Gesamthochschule Essen	02 01	79 79 78
9	Städt. Krankenanstalten Wuppertal-Barmen	0 21 21	56 63 48
10	Städt. Krankenanstalten Remscheid	0 21 23	19 82 49
11	Städt. Krankenanstalten Dortmund	02 31	14 13 13
12	Blutspendedienst des DRK in Hagen	0 23 31	8 20 43
13	Blutspendedienst des DRK in Münster	02 51	7 71 40
14	Städt. Krankenanstalten Bielefeld	05 21	6 33 30

2184

**Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
– VV. SG. NW. –**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1975 –
I C 1/24–10.10

Durch Artikel 19 Nr. 206 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) ist u. a. die Vorschrift des § 361 Nr. 4 StGB (Bettelei) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 weggefallen. Mein RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBl. NW. 2184) wird daher wie folgt geändert:

Im letzten Absatz der Nummer 1.11 entfallen die Wörter „nach § 361 Nr. 4 des Strafbuches verbotene“

– MBl. NW. 1975 S. 885.

22305

**Staatl. Glasfachschule Rheinbach
Ausbau der Fachschule für Technik
durch Angliederung einer Abteilung Chemotechnik**

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1975 –
III B 7. 37–2 – 4807/74 –

Der an der Staatl. Glasfachschule Rheinbach bestehenden Fachschule für Technik wird am 1. 8. 1975 eine Abteilung Chemotechnik angegliedert.

– MBl. NW. 1975 S. 885.

2377

**Steuerbegünstigter Wohnungsbau
Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1975 –
VI C 2 – 4.43 – 777/75

Der RdErl. v. 27. 2. 1973 (SMBl. NW. 2377) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Worte „Gemeinde- oder Amtsverwaltung“ ersetzt durch das Wort „Gemeindeverwaltung“.

2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Anerkennungsbehörden

Anerkennungsbehörden sind nach § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1574), – SGV. NW. 237 – die Städte und Gemeinden.

3. In Nummer 5 wird der Abschnitt „Zu §§ 12, 82, II. WoBauG wie folgt geändert:

a) in Nummer 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung „(BVerwG, Ur. v. 27. 3. 1974 – BVerwGE 45, 123)“

b) folgende Nummer 3 wird angefügt:

3. Anerkennung von Zweitwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern

Wird eine Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus als Zweitwohnung genutzt, kann sie nur dann als steuerbegünstigte Wohnung in einem Familienheim mit der für Familienheime geltenden Wohnflächengrenze von 156 qm bzw. 216 qm anerkannt werden, wenn auch in dieser Wohnung ein dauernder Mittelpunkt des gesamten Lebens des Eigentümers oder seiner Angehörigen begründet wird. Hierfür reicht es aber nicht aus, wenn die Wohnung lediglich an Wochenenden und in den Ferien genutzt wird (BVerwG, Ur. v. 30. 1. 1974, BBauBl. 1974 S. 526). Dient die in einem Ein- oder Zweifamilienhaus gelegene Zweitwohnung nicht als Heim, ist die Anerkennung als steuerbegünstigt nur dann zulässig, wenn die für andere Wohnungen geltende Wohnflächengrenze von 108 qm eingehalten wird (abweichend vom vorgenannten Urteil des BVerwG).

4. In Nummer 5 wird hinter der Zeile „Zu § 83 Abs. 5 II. WoBauG“ folgende Zeile eingefügt:

1. Fremdnutzung

5. Vor Nummer 6 wird folgender Absatz eingefügt:

2. Längeres Leerstehen von Wohnungen

Die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung ist nicht zu widerrufen, wenn es sich um eine Wohnung in einem Kaufeigenheim oder um eine Kaufeigentumswohnung handelt und die Wohnung wegen Unverkäuflichkeit bis zu fünf Jahren leersteht. Das gleiche gilt, wenn eine Mietwohnung wegen Unvermietbarkeit bis zu fünf Jahren leersteht.

6. In Anlage 1 werden in Nummer 11.2 die Worte „nach DIN 283“ ersetzt durch die Worte „nach den §§ 42 bis 44 II. BV“.

– MBl. NW. 1975 S. 885.

791
2001

**Auflösung der Bezirksstellen
für Naturschutz und Landschaftspflege**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 16. 4. 1975 – IB3–a–2.22

Mit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791) sind am 1. April 1975 die Rechtsgrundlage (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes) und die Aufgaben der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege weggefallen. Die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster werden daher mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Soweit in Rechtsvorschriften oder Erlassen die Bezirksstellen oder die Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege genannt werden, sind die Regierungspräsidenten bzw. die Landesbaubehörde Ruhr ihre Funktionsnachfolger.

– MBl. NW. 1975 S. 885.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Durchführung des § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 4. 1975 – II B 2 – 4227 – (9/75)

Zu der Frage, ob ein nach der VV Nr. 2 zu § 48 BVG zunächst bejahtes Bedürfnis für eine Witwen- oder Waisenbeihilfe nach § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG wegen einer späteren vorübergehenden oder geringfügigen Überschreitung der Einkommensgrenze zu verneinen und demzufolge die Beihilfe zu entziehen ist, obgleich sich die Einkommensverhältnisse lediglich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung verändert haben, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Bedürfnisgrenzen in der VV Nr. 2 zu § 48 BVG werden aufgrund ihrer Dynamisierung regelmäßig an die allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt. Damit ist im allgemeinen beim Überschreiten dieser Grenzen ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Leistungsgewährung zu verneinen.

Allerdings wäre es mit den Grundsätzen eines pflichtmäßigen Ermessens nicht vereinbar, wenn bei einem nur geringfügigen oder vorübergehenden Überschreiten der Einkommensgrenze eine bewilligte laufende Leistung wieder entzogen würde. Abweichungen in der Entwicklung des persönlichen Einkommens und der Einkommensgrenze können sich aus unterschiedlichen Anpassungszeitpunkten und nicht genau übereinstimmenden Anpassungsgrößen ergeben. Ich habe deshalb keine Bedenken, die Ermessensfrage in diesen Fällen nicht anders als bei der Bewilligung der Leistung zu beurteilen, wenn sich die Einkünfte lediglich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung erhöht haben.

– MBl. NW. 1975 S. 885.

II.

Innenminister**Weitergewährung von Erschwerniszulagen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1975 –
III A 4 – 37.32.80–10610/75

Den städtischen Kammermusikern der Stadt Köln (Gürzenichorchester), die im Beamtenverhältnis stehen (Besoldungsgruppe A 12), können die nichtruhegehaltfähigen Zulagen in der bisherigen Höhe (Erlaß v. 25. 9. 1969 – III A 4 – 1364/69 –) weitergewährt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 886.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ausfuhr von Pferden nach Italien**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 4. 1975 – I C 2 – 2571 – 7208

In den amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen für Pferde, die nach Italien ausgeführt werden, ist ab 1. Mai 1975 zusätzlich anzugeben, daß die Pferde in den letzten 30 Tagen vor der Verladung mit negativem Ergebnis nach Coggins auf ansteckende Blutarmut untersucht worden sind.

Blutproben zur Untersuchung auf ansteckende Blutarmut mit der Agargelpräzipitationsmethode (Coggins-Test) sind an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen zu senden, die bis auf weiteres bereit ist, diese Untersuchungen durchzuführen.

– MBl. NW. 1975 S. 886.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 8. 4. 1975 –
5413 E – I B. 115

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Köln
Kenn-Nummer: 578

– MBl. NW. 1975 S. 886.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat W. Weber
zum Ministerialdirigent

Ministerialrat A. Schneider
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor J. Herz
zum Ministerialrat

Regierungsräte

E. Heinrich,
H. A. Inger,
J. Lintermann
zu Oberregierungsräten

Oberamtsrat O. Petry
zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:
Ministerialdirigent Dr. H. J. Nachtwey

Nachgeordnete Behörde

Es ist ernannt worden:

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Ing. C. Schnieders
zum Regierungsrat z. A.

– MBl. NW. 1975 S. 886.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaudirektor H. Keil
Regierungsdirektor W. Philippen
zu Ministerialräten

Oberregierungsrat Dr. W. Hahnraaths
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurat F. Hallmann
zum Regierungsbaudirektor

Oberregierungsrat z. A. Dr. L. Opladen

die Regierungsräte

W. Böttge,
M. Lempert
J. Nolden
W. Thomas

zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat z. A. M. Feldbusch
zum Oberregierungsbaurat

die Regierungsräte z. A.

R. Quiring
Dr. W. Rößler
zu Regierungsräten

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat Dr. K. Oberthür
vom Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften zum Sekretariat des Bundesrates

Ministerialrat Dr. F. Stöger
zum Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Geologiedirektor Dr. H. Maas
zum Abteilungsdirektor

Geologiedirektor Dr. K. Thomé
zum Leitenden Geologiedirektor

die Obergeologieräte

Dr. R. Herberhold
Dr. E. von Zezschwitz
zu Geologiedirektoren

die Geologieräte

Dr. K. Leuteritz
Dr. K.-H. Suchan
Dr. P. Weber
zu Obergeologieräten

Geologierat z. A. J. Nötting
zum Geologierat

Eichamt Paderborn
Regierungseichrat H. Behrens

Regierungspräsident Arnsberg

– MBl. NW. 1975 S. 886.

Regierungsrat z. A. K. Hopmann
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsbaurat z. A. R. Schnaas
zum Regierungsbaurat

Justizminister

Regierungspräsident Münster

Verwaltungsgerichte

Regierungsrat z. A. Kästner
zum Regierungsrat

Es sind ernannt worden:

Eichamt Dortmund

zum Richter am Verwaltungsgericht:

Eichoberamtmann G. Berthold
zum Regierungseichrat

die Richter

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

W. Krampe, Dr. A. Fischer, Heidrun Henke, Gisela Scheiter in Düsseldorf,
M. Landau in Minden,
Dolores Filitz in Aachen und
Brigitte Kirchhoff in Arnsberg.

Regierungsrat D. Kutzer
zum Oberregierungsrat

Es ist verstorben:

Es sind in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. L. Taupitz in Minden.

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Bergdirektor L. Kleine

– MBl. NW. 1975 S. 887.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 39 v. 23. 4. 1975

Glieder-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	
			Seite
20320	27. 3. 1975	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –).	332
20320	1. 4. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (TbcVO).	339

– MBl. NW. 1975 S. 887.

Nr. 40 v. 28. 4. 1975

Glieder-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	
			Seite
2004	7. 4. 1975	Neunte Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlußsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz.	342
2005	27. 3. 1975	Achtzehnte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden.	342
232	25. 3. 1975	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Selm, Kreis Unna.	348
28	8. 4. 1975	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes.	348
301	2. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Vereinsregisterbezirke.	351
311	1. 4. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen.	351
311	2. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.	351
311	8. 4. 1975	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 78a des Gerichtsverfassungsgesetzes.	351
792	3. 4. 1975	Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe.	352
	3. 4. 1975	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen, betr.: Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft.	352

– MBl. NW. 1975 S. 887.

Nr. 41 v. 30. 4. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied - Nr.	Datum		Seite
2022	12. 3. 1975	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	354

– MBl. NW. 1975 S. 888.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Das gilt auch für Übergangsfälle, die vor dem Inkraft-	
Stellenbesetzung	97	treten des neuen Volljährigkeitsalters in der Tat-	
Dienstkleidungsvorschrift für die Justizverwaltung		sacheninstanz entschieden worden sind. OLG	
des Landes Nordrhein-Westfalen (DKIV JV NW)	97	Hamm vom 15. Januar 1975 – 15 Wx 229/74	103
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	97	Strafrecht	
Personalnachrichten	98	1. StPO n.F. § 462 a I. – Für die nach § 462 a I StPO zu	
Gesetzgebungsübersicht	100	treffenden Entscheidungen ist die Strafvollstrek-	
Rechtsprechung		kungskammer auch dann zuständig, wenn die Voll-	
Zivilrecht		streckung vor dem 1. Januar 1975 unterbrochen oder	
1. BGB §§ 925, 873, 883 II, § 888; GBO § 20. – Ein		ausgesetzt worden ist. OLG Düsseldorf vom 5. März	
Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Eigentums an ei-		1975 – 1 Ws 81/75	104
nem Grundstück entsteht nach Auflassung unabhän-		2. GVG § 178. – Das ostentative Sitzenbleiben bei Be-	
gig davon, ob der Auflassungsempfänger einen An-		ginn der Urteilsverkündung stellt eine nach § 178	
trag auf Eigentumseintragung gestellt hat, auch dann,		GVG zu ahnende Ungebühr dar. OLG Hamm vom 4.	
wenn eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch		Februar 1975 – 5 Ws 14/75	105
eingetragen ist. OLG Hamm vom 17. Januar 1975 – 15		3. GVG § 178. – Schlägt der Betroffene aus Unwillen	
Wx 190/74.	101	über das eben verkündete Urteil die Tür des Gerichts-	
2. BGB §§ 181, 1795 II, § 1915 I. – Der Senat hält an der		saales mit Absicht laut knallend zu, so liegt darin eine	
Auffassung fest, daß das Vormundschaftsgericht nicht		in der Sitzung begangene Ungebühr, welche die Ver-	
befugt ist, einen Pfleger (oder Vormund) von den		hängung einer Ordnungsstrafe rechtfertigt. OLG	
Beschränkungen nach § 181 BGB zu befreien (wie		Hamm vom 6. Dezember 1974 – 4 Ws 238/74	106
RGZ 71, 162 und BGHZ 21, 229). OLG Hamm vom 27.		Öffentliches Recht	
Dezember 1974 – 15 W 75/73	102	GG Art. 5; LStrG NW § 18. – Verteilung und Verkauf	
3. JWG §§ 64, 67 a.F. und n.F., § 75 a; Ges. v. 31. 7. 1974		politischer Schriften auf öffentlichen Straßen unterlie-	
(BGBl. I S. 1713) Art. 10. – Die vorläufige Fürsorgeer-		gen nicht der nach § 18 LStrG NW grundsätzlich	
ziehung darf innerhalb des letzten Jahres vor Eintritt		bestehenden Erlaubnispflicht. OLG Düsseldorf vom 6.	
der Volljährigkeit nicht mehr angeordnet werden.		Februar 1975 – 1 Ss (OWi) 1196/74	106
		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	107

– MBl. NW. 1975 S. 888.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.